



Brüssel, den 15. März 2016  
(OR. en)

7126/16

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2015/0280 (NLE)**

---

---

**SCH-EVAL 53**  
**VISA 76**  
**COMIX 215**

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	15. März 2016
Empfänger:	Delegationen

---

Nr. Vordok.:	6688/16
--------------	---------

---

Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Belgien festgestellten Mängel
--------	---

---

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Belgien festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3458. Tagung vom 15. März 2016 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

**EMPFEHLUNG**

**zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Belgien festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieser an Belgien gerichteten Empfehlung sind Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2015 im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2015) 7501 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands, insbesondere hinsichtlich der korrekten Umsetzung der Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Visa-Informationssystem (VIS), zukommt, sollten die nachstehenden Empfehlungen 1, 15, 16, 17, 29, 30 und 31 vorrangig umgesetzt werden.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Diese Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor —

#### EMPFIEHLT:

Belgien sollte

1. Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die im VIS gespeicherten Fotos den Spezifikationen gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> sowie den technischen Spezifikationen gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> (Visakodex) und Anhang 11 des Beschlusses K(2010) 1620 endg. der Kommission vom 19. März 2010 über ein Handbuch für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa entsprechen;
2. einen Mechanismus in Visa-Schengenhouse<sup>4</sup> und in VisaNet<sup>5</sup> zur automatischen Löschung von Antragsdossiers nach einer bestimmten Frist einführen; dieser Mechanismus ist in einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften festzulegen;

---

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

<sup>4</sup> Datenbank der "Maison Schengen" in Kinshasa.

<sup>5</sup> Nationale Visadatenbank.

3. einen Mechanismus in Visa-Schengenhouse einführen, mit dem biometrische Daten nach deren Übertragung an die Visumabteilung sowie Antragsdossiers automatisch gelöscht werden, sobald die endgültige Entscheidung über den Antrag ergangen ist und dem Antragsteller mitgeteilt wurde;
4. erwägen, Konsulaten die Zuständigkeit für abschließende Entscheidungen zu übertragen, und die Fälle, in denen eine Konsultation der Zentralbehörden erfolgen muss, auf Zweifelsfälle oder Fälle mit einer möglichen Abweichung von den allgemeinen Vorschriften (z.B. die Ausstellung von Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit) beschränken, so dass dies nicht für eindeutige Fälle und Fälle durchgeführt wird, in denen Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten erforderlich sind;
5. die Verwaltung elektronischer Visummarken sowie die Verteilung von Blankovisummarken an die betreffenden Bediensteten verbessern;
6. Maßnahmen ergreifen, um die ordnungsgemäße Verwendung der Stempel, mit denen die Aufhebung der Visummarke angegeben wird, sowie die Nutzung des Standardformulars (gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 810/2009) sicherzustellen; außerdem sollten die korrekten Informationen über die Aufhebung ordnungsgemäß in das VIS eingegeben werden, nämlich dass das Visum auf Ersuchen des Visuminhabers aufgehoben wurde;
7. die belgische Datenschutzbehörde bezüglich der Vereinbarkeit der lokalen schwarzen Listen mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> und den belgischen Rechtsvorschriften, mit denen diese Richtlinie umgesetzt wird, konsultieren und die genannten Behörden auffordern, über ihre Erkenntnisse Bericht zu erstatten;

### **Botschaft/Visumabteilung in Algerien**

8. die Zusammenarbeit mit dem Call Center sowie dessen Überwachung verbessern, unter anderem durch:
  - (a) Gewährleistung, dass das Call Center Anrufe in eigenem Namen beantwortet, um eine Irreführung der Antragsteller zu vermeiden;
  - (b) Festlegung förmlicher Routinemaßnahmen für die Überwachung der vom Call Center angebotenen Dienstleistungen sowie Einrichtung von Verfahren für den Informationsaustausch zwischen der Botschaft und dem Call Center über Beschwerden;

---

<sup>6</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

9. die Informationen für die Öffentlichkeit verbessern, unter anderem durch:
  - (a) Aktualisierung der Websites und der Aushangtafel am Eingang der Visumabteilung durch die noch fehlenden Informationen,
  - (b) klare Unterscheidung zwischen den Informationen über Visa für kurzzeitige und für längerfristige Aufenthalte,
  - (c) bessere Strukturierung der Informationen und Sicherstellung, dass die entsprechenden Informationen auf der passenden Website bereitgestellt werden und dass die Informationen auf allen Websites identisch sind, sowie Hinzufügen eines sichtbaren Links zur Hauptwebsite des Office des Etrangers (ODE) auf der Website der Visumabteilung;
10. Mittel zur Anpassung der Möglichkeiten des Zugangs zur Botschaft und zur Visumabteilung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen in Erwägung ziehen;
11. ein Alarmsystem, ein elektronisches Zugangssystem, zusätzliche Kameras und Monitore für die Videoüberwachung in der Botschaft oder auf dem Gelände der Botschaft installieren, um die Sicherheit zu verbessern und die Überwachung der verschiedenen Verfahren, einschließlich der Sicherheitskontrollen, zu ermöglichen;
12. die Sicherheit des Teils der Archive erhöhen, der nicht in den Hauptgebäuden der Botschaft/Visumabteilung untergebracht ist;
13. Maßnahmen ergreifen, damit die Kabel des Fingerabdruck-Scanners und der Monitore am Schalter abgedeckt werden, um unbeabsichtigte oder vorsätzliche Unterbrechungen der Arbeit und der elektronischen Verbindungen zu vermeiden;
14. den Einsatz an den Schaltern ändern, so dass sich mindestens ein nicht genutzter Schalter zwischen zwei genutzten Schaltern befindet, um die Privatsphäre der Antragsteller zu schützen;
15. die Antragsteller auffordern, ihre Hände vor Abnahme der Fingerabdrücke zu waschen, um die Qualität der abgenommenen Fingerabdrücke, die in das VIS aufgenommen werden sollen, zu gewährleisten, und das Schalterpersonal anweisen, vor der Fingerabdruckabnahme eine Sichtkontrolle der Finger durchzuführen, um auszuschließen, dass verfälschte/nachgeahmte Fingerabdrücke abgenommen werden und somit eine falsche Zuordnung im VIS erfolgt;

16. eine ordnungsgemäße Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 gewährleisten, so dass die Fingerabdrücke aller Visumantragsteller alle 59 Monate abgenommen werden, es sei denn, sie gehören einer der Kategorien an, für die diese Pflicht entfällt;
17. sicherstellen, dass die Anträge einzelner Mitglieder von Gruppen, d.h. zwei oder mehr zusammen reisende Personen, unabhängig von der Gruppengröße im VIS verknüpft werden;
18. die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 über die Zulässigkeit einhalten und eine klare Strategie für die Handhabung von Fällen ausarbeiten, in denen Unterlagen fehlen;
19. die Praxis abschaffen, Antragsteller eine zusätzliche Erklärung unterzeichnen zu lassen, der zufolge die Informationen über die Abholung des Reisedokuments nur per E-Mail versandt werden, und sicherstellen, dass diese Informationen auch per SMS oder durch einen Telefonanruf übermittelt werden, da viele Antragsteller keinen direkten Zugang zu E-Mails haben;
20. sicherstellen, dass alle Antragsteller bei der Beantragung eines Visums systematisch den Nachweis einer angemessenen Reisekrankenversicherung erbringen, so dass die finanzielle und die geografische Abdeckung ordnungsgemäß geprüft werden können, bevor die endgültige Entscheidung über den Antrag ergeht und die Visummarke gedruckt wird;
21. Maßnahmen zur Klärung des Inhalts der zwischen dem algerischen Verteidigungsministerium und bestimmten belgischen Krankenhäusern geschlossenen Protokolle ergreifen und sicherstellen, dass diese Vereinbarungen generell im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 stehen und insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausstellung einheitlicher Schengen-Visa mit einer langen Gültigkeitsdauer tatsächlich erfüllt sind, vor allem was das Vorhandensein ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts anbelangt;
22. entsandtes Personal ermuntern, im Aufnahmestaat wichtige Kontakte aufzubauen, und Austauschmöglichkeiten vor Ort in der lokalen Schengenkooperation uneingeschränkt nutzen, um die Echtheit der Unterlagen prüfen und die örtlichen Bediensteten bei diesbezüglichen Kontrollen besser einsetzen zu können;
23. Konsularbedienstete über die Liste der Reisedokumente und die häufig auftretenden Änderungen, möglicherweise durch eine Aufnahme in "VisaNet", unterrichten;

24. eine angemessene Überwachung der örtlichen Schalterbediensteten gewährleisten;
25. sicherstellen, dass gemäß Artikel 38 Absatz 3 des Visakodexes geeignete Schulungen für die örtlichen Bediensteten durchgeführt werden;

### **Botschaft/Visumabteilung in der Demokratischen Republik Kongo**

26. eine korrekt kalibrierte Metalldetektorschleuse für die Hauptsicherheitskontrolle verwenden und den handgeführten Metalldetektor ausschließlich für gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Kontrollen nutzen;
27. die routinemäßigen Verfahren in der Maison Schengen in Kinshasa (MSK) überarbeiten, beispielsweise in Bezug auf die im Gebäude verkehrenden Bediensteten und Gäste sowie in Bezug auf die Durchführung von Gesprächen, um das Risiko des unerlaubten Zugangs zum Bürobereich des MSK gering zu halten;
28. die Informationen für die Öffentlichkeit verbessern, unter anderem durch:
  - (a) Gewährleistung der klaren Unterscheidung zwischen Informationen über Visa für kurzzeitige und für längerfristige Aufenthalte und der Angabe aller relevanten Daten gemäß Artikel 47 des Visakodexes in einer gut strukturierten und benutzerfreundlichen Weise;
  - (b) Aktualisierung und Berichtigung der Checklisten (für unterschiedliche Reisezwecke) und Websites;
29. eine ordnungsgemäße Umsetzung der Bestimmungen des Artikels 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 gewährleisten, so dass die Fingerabdrücke aller Visumantragsteller nur alle 59 Monate abgenommen werden;
30. Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass aufgrund der Trennung der Antragsregistrierung und der Erfassung der biometrischen Daten die biometrischen Daten einer Person mit den Antragsunterlagen einer anderen Person verknüpft werden könnten;
31. gewährleisten, dass der Status "Antragsverfahren eingestellt" nur in VIS eingegeben wird, wenn der Antrag vor der Entscheidung über die Visumerteilung vom Antragsteller zurückgezogen oder nicht weiter verfolgt wird, wie dies in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vorgesehen ist;

32. die Antragsteller auffordern, gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 nur ein Antragsformular vorzulegen;
33. unverzüglich die Praxis abschaffen, die Antragsteller bei der Visumbeantragung systematisch aufzufordern, ein zusätzliches Formular auszufüllen; solche zusätzlichen Informationen sollten ausschließlich bei Bedarf und in Einzelfällen eingeholt werden;
34. Maßnahmen ergreifen, um eine angemessene Schulung der örtlichen Bediensteten in der MSK zu gewährleisten;
35. eine angemessene Überwachung der örtlichen Bediensteten in der MSK sicherstellen sowie besser strukturierte und regelmäßige Sitzungen mit dem MSK-Personal organisieren, um jüngste Anweisungen, Beschwerden und schwierige Fälle zu erörtern;
36. sicherstellen, dass hinsichtlich des Stempels zur Dokumentierung der Zulässigkeit die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 eingehalten werden;
37. Maßnahmen ergreifen, damit hinsichtlich der Unterlagen, die von Familienmitgliedern von EU-Bürgern, die unter die obengenannte Richtlinie fallen, eingereicht werden müssen, die Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> und die Leitlinien in Teil III des Beschlusses K(2010) 1620 endg. eingehalten werden.

Diese Empfehlung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---

<sup>7</sup> Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77).